

## ZUKUNFTSRAT U24

### REGELBUCH

#### *Inhaltsverzeichnis*

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Abschnitt 1. Zukunftsrat U24	3
Abschnitt 2. Standards und Leitlinien des Zukunftsrats U24	3
<b>II. Governance Struktur</b>	<b>7</b>
Abschnitt 3. Koordinationsteam	7
Abschnitt 4. Expert:innenunterstützung	8
Abschnitt 5. Aufsichtskommission für Standards und Verfahren	8
Abschnitt 6. Rekrutierung der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren	9
Abschnitt 7. Arbeitsweise der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren	9
Abschnitt 8. Schlichtungsverfahren für Fragen im Zusammenhang mit Standards und Verfahren	10
Abschnitt 9. Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24	11
Abschnitt 10. Rekrutierung für die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24	12
Abschnitt 11. Arbeitsweise der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24	14
Abschnitt 12. Schlichtungsverfahren für Fragen im Zusammenhang mit dem Programm des Zukunftsrats U24	15
<b>III. Teilnehmende des Zukunftsrats U24</b>	<b>17</b>
Abschnitt 13. Mitglieder des Zukunftsrats U24	17
Abschnitt 14: Zufallsauswahl der Mitglieder des Zukunftsrats U24	18
Abschnitt 15. Rechte der Mitglieder des Zukunftsrats U24	19
Abschnitt 16. Expert:innen	20
Abschnitt 17. Interessenvertreter:innen	21
Abschnitt 18. Politische Parteien	23
Abschnitt 19. Facilitator:innen	24
Abschnitt 20. Zuschauer:innen	24
<b>IV. Ablauf des Zukunftsrats U24</b>	<b>25</b>
Abschnitt 21. Programm des Zukunftsrats U24	25

Abschnitt 22. Ausarbeitung der Empfehlungen des Zukunftsrats U24	26
Abschnitt 23. Schlussabstimmung	27
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>29</b>
Abschnitt 24. Durchführung	29
Abschnitt 25. Änderungen des Regelbuchs	29

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Abschnitt 1. Zukunftsrat U24**

1. Der Zukunftsrat U24 ist ein Bürger:innenrat für Jugendliche und junge Erwachsene. Ein Bürger:innenrat ist ein öffentlicher Konsultationsprozess mit einer zufällig ausgewählten und demografisch repräsentativen Gruppe junger Bewohner:innen der Schweiz, der auf den Grundsätzen der deliberativen Demokratie beruht.
2. Das Ziel des Zukunftsrats U24 ist es, durch einen deliberativen Prozess das Verständnis für das behandelte Thema zu erhöhen, Resolutionen zum Thema zu beschliessen und diese in die Politik einfliessen zu lassen, um der Gesellschaft eine bessere Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Der Zukunftsrat U24 holt die Realität und Meinung junger Bürger:innen ab und ermöglicht ein besseres Verständnis für die Perspektive junger Bürger:innen in Bezug auf das behandelte Thema.

### **Abschnitt 2. Standards und Leitlinien des Zukunftsrats U24**

1. Der Zukunftsrat U24 wird nach den folgenden Standards organisiert:
  - 1) klarer Zweck - die Aufgabe des Zukunftsrats U24 ist klar definiert, es wird nach Lösungen oder Meinungen zu einem Thema von öffentlicher Bedeutung gefragt;
  - 2) Zufallsauswahl der Teilnehmenden - alle Mitglieder des Zukunftsrats U24 werden durch das Los ausgewählt. Die Zufallsauswahl erfolgt in zwei Stufen: In der ersten Stufe werden zufällig ausgewählte Bürger:innen zur Teilnahme eingeladen, in der zweiten wird die endgültige Gruppe der Mitglieder des Zukunftsrats U24, einschliesslich der Stellvertreter:innen, nach dem Zufallsprinzip ausgewählt;
  - 3) Inklusivität - jedes Mitglied der Bevölkerung, das zur Teilnahme am Zukunftsrat U24 berechtigt ist, kann potenziell eine Einladung zur Teilnahme erhalten. Um die Glaubwürdigkeit des Prozesses zu gewährleisten, können einige Ausnahmen gelten, um Mitglied des Zukunftsrat U24 zu werden;
  - 4) Demografisch repräsentative Zusammensetzung des Zukunftsrats U24 - die Zusammensetzung der Gruppe des Zukunftsrats U24 entspricht weitgehend dem demografischen Profil der in der Schweiz lebenden jungen Menschen.

Um die demografische Repräsentativität der Gruppe zu gewährleisten, wird eine Reihe von Kriterien wie Alter, Geschlecht, geografisches Gebiet und andere herangezogen. Das Ziel ist es, ein Miniaturmodell einer bestimmten Gemeinschaft zu schaffen. Die Grösse der Gruppe ermöglicht es, eine grosse Vielfalt an Ansichten und Perspektiven zu berücksichtigen;

- 5) Zugänglichkeit - bei der Erstellung des Zeitplans wird darauf geachtet, dass die Termine und Uhrzeiten der Treffen für eine möglichst grosse Zahl von Teilnehmenden geeignet sind. Menschen mit Beeinträchtigungen wird Unterstützung angeboten. Bei Bedarf wird bei physischen Treffen eine Kinderbetreuung angeboten. Expert:innen werden ermutigt, ihre Vorträge in leicht verständlicher Form zu halten. Alle Mitglieder des Zukunftsrats U24 erhalten eine finanzielle Entschädigung für ihre Teilnahme;
- 6) Klare Spielregeln - alle Grundsätze und Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung des Zukunftsrats U24 werden klar dargelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht;
- 7) Unabhängige Koordination - der Zukunftsrat U24 wird von einem Koordinationsteam geleitet, das im Rahmen des Regelbuchs für die Entscheidungsfindung in Bezug auf die Gestaltung und Durchführung des Prozesses zuständig ist. Es kann eine Aufgabenteilung zwischen Koordinationsteam und Dienstleistungsanbieter:innen eingeführt werden.
- 8) Unparteilichkeit des Koordinationsteams - Das Koordinationsteam bleibt in Bezug auf das Thema des Zukunftsrats U24 neutral. Es ergreift keine Partei und äussert sich nicht zu den vorgeschlagenen Lösungen oder endgültigen Empfehlungen. Die Mitglieder des Koordinationsteams können keine direkten Interessenvertreter:innen sein, wie z. B. aktive Politiker:innen oder Wahlkämpfer:innen.
- 9) Unabhängige Aufsicht - Es ist eine Methode zur Überwachung der Einhaltung der Standards, Leitlinien und Verfahren des Prozesses vorgesehen. Der Mechanismus ist unabhängig vom Koordinationsteam und dient dazu, den Verlauf des Zukunftsrats U24 zu korrigieren, falls z.B. die Koordinator:innen Schritte unternehmen, die nicht im Einklang mit den Standards stehen;
- 10) Kompetenztraining - die Mitglieder des Zukunftsrats U24 erhalten eine Einführung, damit sie sich mit ihrer Rolle vertraut machen und die für die Teilnahme am Zukunftsrat U24 nützlichen Fähigkeiten üben können;
- 11) Lernphase - der Prozess beginnt mit einer Lernphase, die es den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 ermöglicht, das Thema gründlich zu verstehen und gut durchdachte Empfehlungen zu formulieren;

- 12) Kompetente Facilitation - die Sitzungen des Zukunftsrats U24 werden von Facilitator:innen geleitet, deren Aufgabe es ist, ein Umfeld zu schaffen, das die kollektive Weisheit der Gruppe sowie freundliche Interaktionen zwischen den Teilnehmenden fördert;
- 13) freie Meinungsäußerung - alle Teilnehmenden des Zukunftsrats U24 können ihre Ansichten und Meinungen frei äussern, solange sie dabei andere respektieren;
- 14) Einbeziehung eines möglichst breiten Spektrums von Perspektiven - idealerweise werden alle Perspektiven und Lösungen zu einem Thema während der Lernphase des Zukunftsrats U24 vorgestellt. Aus Zeitgründen oder anderen praktischen Erwägungen kann eine Methode zur Kombination von Perspektiven angewandt werden;
- 15) Offenheit - alle Mitglieder einer Gesellschaft haben die Möglichkeit, den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 Beiträge in Form von Kommentaren, Vorschlägen oder Anregungen zu liefern;
- 16) Einladung aller Interessengruppen - jede Organisation, informelle Gruppe oder Institution, deren Arbeitsbereich und Fachwissen mit dem Thema des Zukunftsrats U24 zusammenhängt, hat das Recht, den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 ihre Meinung mitzuteilen. Die Rolle des Koordinationsteams besteht lediglich darin, die Interessenvertreter:innen zu ermitteln, nicht aber, sie auszuwählen. Aufgrund der begrenzten Zeit und der grossen Anzahl von Interessenvertreter:innen kann eine Methode zur Auswahl ihrer Vertreter:innen angewandt werden;
- 17) Die Mitglieder des Zukunftsrats U24 können Expert:innen einladen - obwohl das Programm vom Koordinationsteam vorbereitet wurde, können die Mitglieder des Zukunftsrats U24 zusätzliche Expert:innen oder Zeugen ihrer Wahl einladen;
- 18) Beratung - Diskussionen, bei denen anderen aufmerksam zugehört und mögliche Lösungen erwogen werden, sind die Schlüsselemente eines Bürger:innenrats. Das Programm sieht Diskussionen in kleinen Gruppen sowie im Plenum vor, um die Möglichkeiten, sich zu äussern und gehört zu werden, zu maximieren;
- 19) Überprüfungsphase - vor der endgültigen Abstimmung der Mitglieder des Zukunftsrats U24 haben die am Prozess bereits beteiligten Expert:innen, Interessenvertreter:innen und Personen aus der Öffentlichkeit, die zuvor Beiträge geliefert haben, die Möglichkeit, die Vorschläge für Empfehlungen zu überprüfen und Beiträge in Form von Kommentaren und Vorschlägen zu liefern;

- 20) Ausreichend Zeit zum Nachdenken - um zu gut durchdachten Entscheidungen zu gelangen, muss ausreichend Zeit zum Nachdenken zur Verfügung stehen. Die Mitglieder des Zukunftsrats U24 können die Dauer der Sitzungen verlängern, wenn sie dies wünschen (vorbehaltlich budgetärer Erwägungen);
  - 21) Transparenz - alle Präsentationen während der Lernphase werden live übertragen und aufgezeichnet. Alle Materialien, die den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 vorgelegt werden, werden online zur Verfügung gestellt. Ein Bericht mit den Einzelheiten der Prozessmethodik wird vom Koordinationsteam bereitgestellt;
  - 22) Sichtbarkeit - der Beginn des Zukunftsrats U24 wird im Voraus öffentlich bekannt gegeben, und die Bürger:innen erhalten Informationen darüber, wie sie sich beteiligen können;
  - 23) Spass - der Prozess des Zukunftsrats U24 wird so gestaltet und durchgeführt, dass er allen Teilnehmenden Spass macht.
2. Die Standards des Zukunftsrats U24 sind mit den folgenden Leitprinzipien verbunden:
- 1) Die Demokratie ist für alle da.
  - 2) Der Prozess wird auf faire und glaubwürdige Weise durchgeführt.
  - 3) In einer Demokratie ist das Volk der Souverän.
  - 4) Das Ziel der Demokratie ist es, zu einer guten Lebensqualität beizutragen.
  - 5) Das Ziel eines Bürger:innenrats ist es, qualitativ hochwertige, gut durchdachte Entscheidungen zu treffen.
  - 6) Jeder Mensch ist durch seine eigene innere Würde würdig.
  - 7) Freude ist die Messlatte des Erfolgs.
3. Zu den Gesprächsleitlinien des Zukunftsrats U24 gehören die folgenden Grundsätze:
- 1) Einander respektieren;
  - 2) Offenheit für eine Vielfalt von Perspektiven und Standpunkten;
  - 3) Mit Offenheit und Neugierde zuhören.

## II. Governance Struktur

### Abschnitt 3. Koordinationsteam

1. Der Zukunftsrat U24 wird vom Koordinationsteam geleitet.
2. Das Koordinationsteam ist unparteiisch und unabhängig in der Entscheidungsfindung in Bezug auf seine Aufgaben.
3. Das Koordinationsteam wird in das Kernteam und das Unterstützungsteam unterteilt. Das Kernteam besteht aus einer Gruppe leitender Koordinator:innen, die Entscheidungen zu den in Punkt 4 genannten Fragen treffen. Das Unterstützungsteam hat eine Hilfsfunktion, die vom Kernteam in Auftrag gegeben wird (z. B. technische, logistische oder werbetechnische Aufgaben).
4. Zu den Aufgaben des Koordinationsteams gehören unter anderem:
  - 1) die Gestaltung des Zufallsauswahlverfahrens;
  - 2) die Aktualisierung des Regelbuchs, falls erforderlich;
  - 3) das Versenden von Einladungsschreiben;
  - 4) Bereitstellung einer Webseite für die Registrierung von Einwohner:innen, die am Zukunftsrat U24 teilnehmen möchten, und für die telefonische Registrierung;
  - 5) Durchführung der endgültigen Zufallsauswahl;
  - 6) Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern des Zukunftsrats U24;
  - 7) Durchführung der Rekrutierung von Interessenvertreter:innen;
  - 8) Auswahl von Expert:innen;
  - 9) Vorbereitung des Programms für die Sitzungen der Mitglieder des Zukunftsrats U24
  - 10) Organisation aller Sitzungen der Mitglieder des Zukunftsrats U24;
  - 11) Auswahl der Moderator:innen;
  - 12) Durchführung der Schlussabstimmung über die Vorschläge für Empfehlungen;
  - 13) Erstellung der Liste der endgültigen Empfehlungen;
  - 14) Organisation einer Informationskampagne über den Zukunftsrat U24

5. Das Koordinationsteam kann sich dafür entscheiden, ausgewählte Aufgaben an externe Dienstleistungsanbieter zu delegieren.
6. Die Mitglieder des Koordinationsteam treffen Entscheidungen nach eigenem Ermessen im Rahmen ihrer vereinbarten Rollen. Auf Antrag eines seiner Mitglieder kann eine besonders wichtige Angelegenheit eine gemeinsame Entscheidung des gesamten Kernteams erfordern.
7. Das Koordinationsteam kann Entscheidungen zu Fragen treffen, die nicht im Regelbuch behandelt werden.

#### **Abschnitt 4. Expert:innenunterstützung**

1. Das Koordinationsteam kann von Expert:innen für deliberative Prozesse unterstützt werden, die den Prozessbeirat bilden.
2. Expert:innen für deliberative Prozesse können vom Koordinationsteam einzeln oder als Gruppe kontaktiert werden.
3. Das Koordinationsteam kann Expert:innen für Evaluation zur Mitarbeit einladen.

#### **Abschnitt 5. Aufsichtskommission für Standards und Verfahren**

1. Die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren überwacht den Ablauf des Zukunftsrats U24, um sicherzustellen, dass er im Einklang mit dem Regelbuch durchgeführt wird.
2. Die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren erfüllt seine Aufgabe durch:
  - 1) die laufende Überwachung der Einhaltung der Standards und Verfahren des Zukunftsrats U24;
  - 2) die Überprüfung von Berichten über mögliche Verstöße gegen das Geschäftsreglement;
  - 3) bei Bedarf, die Aufforderung an das Koordinationsteam, die Einhaltung des Regelbuchs wiederherzustellen;
  - 4) bei Bedarf, die Einleitung des im Regelbuch beschriebenen Schlichtungsverfahrens zur Lösung von Problemen;
  - 5) die Überwachung des Verfahrens zur zufälligen Auswahl der Mitglieder des Zukunftsrats U24;



- 6) die Prüfung aller Einsprüche für den Fall, dass das Koordinationsteam es ablehnt, einer interessierten Einrichtung (NGO oder informelle Gruppe) den Status eines Interessenvertreters oder einer Interessenvertreterin zu gewähren.
3. Die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren setzt sich aus vier unparteiischen akademischen Expert:innen aus dem Bereich der Politik- oder Sozialwissenschaften zusammen.
4. Die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren kann Beobachter:innen ernennen, die in ihrem Namen an den Sitzungen des Zukunftsrats U24 während des geschlossenen Teils des Zukunftsrats U24 teilnehmen.

### **Abschnitt 6. Rekrutierung der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren**

1. Das Koordinationsteam wählt nach dem Zufallsprinzip vier Schweizer Universitäten (öffentlich oder privat) aus, die über sozial- und/oder politikwissenschaftliche Fakultäten verfügen. Die ausgewählten Institutionen werden formell aufgefordert, eine Person für die Mitarbeit in der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren auszuwählen. Alle ernannten Personen müssen die in Abschnitt 5, Punkt 3 genannten Kriterien erfüllen.
2. Eine Person kommt von einer Universität aus der Westschweiz, zwei aus der Deutschschweiz und eine aus der Region, die nach dem Zufallsprinzip aus allen Regionen ausgewählt wird.
3. Falls sich nicht genügend willige Kandidat:innen finden, können Sitze frei bleiben.

### **Abschnitt 7. Arbeitsweise der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren**

1. Jede und jeder kann Fragen zur Prüfung durch die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren vorlegen.
2. Die erste Sitzung der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren wird vom Koordinationsteam organisiert.
3. Damit die Sitzung der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren als gültig betrachtet werden kann, müssen mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sein.
4. Die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren wählt eines seiner Mitglieder, das die weiteren Sitzungen organisiert und den Schriftverkehr abwickelt.

5. Die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren tritt zusammen, um jede eingegangene Meldung über einen möglichen Verstoss gegen das Regelbuchs zu prüfen.
6. Sitzungen der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren zu anderen Zwecken werden auf Initiative des gewählten Mitglieds oder von mindestens zwei Mitgliedern einberufen. Die Initiative kann physisch oder über virtuelle Kommunikationsmittel (E-Mail oder Textnachricht) geäussert werden.
7. Damit die Entscheidungen der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren gültig sind, müssen sie von mindestens drei Vierteln des gesamten Teams unterstützt werden.
8. Die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren kann Entscheidungen in namentlicher Abstimmung treffen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
9. Die Abstimmung erfolgt nach den in Abschnitt 23, Punkte 3-4 festgelegten Regeln und kann ausserhalb der Sitzung des Teams per E-Mail oder über andere virtuelle Kommunikationsmittel erfolgen.
10. Die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren kann eine:n Vertreter:in des Koordinationsteams zu ihrer Sitzung einladen, um Erläuterungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Verlauf des Zukunftsrats U24 zu geben.
11. Die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren kann Expert:innen als Berater:innen zu ihren Sitzungen einladen.
12. Wenn eine Frage, die der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren zur Entscheidung vorgelegt wird, eines seiner Mitglieder betrifft, ist das betreffende Mitglied vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen.
13. Die Mitglieder der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.
14. Die Mitglieder der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren können an allen Sitzungen des Zukunftsrats U24 als Beobachter:innen teilnehmen.

### **Abschnitt 8. Schlichtungsverfahren für Fragen im Zusammenhang mit Standards und Verfahren**

1. Im Falle eines Verstosses gegen das Regelbuch fordert die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren das Koordinationsteam auf, Massnahmen zur Wiederherstellung der Einhaltung des Regelbuchs zu ergreifen.

2. Das Koordinationsteam kann sich weigern, die von der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren empfohlenen Massnahmen zu ergreifen, und den Standpunkt vertreten, dass die bestehenden Aktivitäten im Einklang mit dem Regelbuch stehen. In diesem Fall kann die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren ein Schlichtungsverfahren einleiten.
3. Die Abstimmung über die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens erfolgt auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren. Der Antrag kann während einer Teamsitzung oder über andere Kommunikationsmittel gestellt werden.
4. Die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren leitet das Schlichtungsverfahren mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder ein. Das Abstimmungsverfahren kann per E-Mail oder über andere Kommunikationsmittel erfolgen.
5. Vier Schiedsrichter:innen werden nach dem Zufallsprinzip aus dem Pool der Mitglieder des OECD-Netzwerks für innovative Bürgerbeteiligung ausgewählt, unter Ausschluss von Personen, die im Koordinationsteam des Zukunftsrats U24, in der Expert:innengruppe, in der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren, in der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 oder bei den Interessengruppen mitarbeiten.
6. Die Schlichter:innen erhalten eine Entschädigung.
7. Das Schlichtungsverfahren, einschliesslich der zufälligen Auswahl der Expert:innen, wird vom Koordinationsteam in transparenter Weise vorbereitet und der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren mitgeteilt.
8. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens legen sowohl die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren als auch das Koordinationsteam den Schlichter:innen ihre Stellungnahmen zu den zu klärenden Fragen vor.
9. Die Entscheidungen der Schlichter:innen werden mit einer 3/4-Mehrheit getroffen und sind endgültig, sofern ihre Umsetzung rechtmässig und im Rahmen des Budgets des Zukunftsrats U24 finanziell machbar ist.

### **Abschnitt 9. Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24**

1. Die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 überwacht die Erstellung und Durchführung des Bildungsprogramms des Zukunftsrats U24, um sicherzustellen, dass es sorgfältig und fair ist und den in Abschnitt 2 festgelegten Standards entspricht.

2. Die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 erfüllt ihre Aufgabe durch:
  - 1) Überwachung der Übereinstimmung des Zukunftsrats U24 mit den Standards des Zukunftsrats U24;
  - 2) Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen des Zukunftsrats U24;
  - 3) Überprüfung von Berichten über mögliche Verstöße gegen die Standards des Zukunftsrats U24 im Zusammenhang mit der Programmerstellung;
  - 4) bei Bedarf, die Aufforderung an das Koordinationsteam, die Einhaltung der Regeln des Zukunftsrats U24 in Bezug auf die Programmerstellung wiederherzustellen;
  - 5) bei Bedarf, die Einleitung des im Regelbuch beschriebenen Schlichtungsverfahrens zur Lösung von Problemen.
3. Die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 umfasst insgesamt 16 Sitze:
  - 1) 2 Sitze für die Vertreter:innen der Ministerien, die mit dem Thema des Zukunftsrats U24 befasst sind;
  - 2) 1 Sitz für den oder die Vertreter:in jeder politischen Fraktion, die über Sitze im Bundesparlament verfügt;
  - 3) 8 Sitze für die Vertreter:innen von Nichtregierungsorganisationen oder informellen Gruppen.
4. Falls die Zahl der Vertreter:innen nicht ausreicht, können die Sitze frei bleiben.
5. Jede:r kann bei der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 einen Antrag auf Abberufung eines Mitglieds der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 stellen, sofern der Antrag auf der Grundlage eines Verstosses gegen die Geschäftsordnung gestellt wird. Die Aufsichtskommission für Standards und Verfahren kann beschliessen, das betreffende Mitglied zu entlassen. Die Abstimmung in dieser Angelegenheit erfolgt in geheimer Wahl.

#### **Abschnitt 10. Rekrutierung für die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24**

1. Ein:e Vertreter:in des Departements, zuständig für das Thema des Zukunftsrats U24, wird durch direkte Ernennung des Direktors oder der Direktorin zur Teilnahme an der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 eingeladen.

2. Die Vertreter:innen des Bundesparlaments werden intern innerhalb ihrer jeweiligen Fraktionen in die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 berufen.
3. Die Berufung von Vertreter:innen von NGOs oder informellen Gruppen in die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 wird vom Koordinationsteam auf der Webseite des Zukunftsrats U24 bekannt gegeben.
4. Jede NGO oder informelle Gruppe kann nur eine Person für die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 vorschlagen.
5. Um an der Rekrutierung teilzunehmen, kann man seine Bewerbung bis zu dem auf der Webseite des Zukunftsrats U24 angegebenen Datum einreichen.
6. Eine NGO oder informelle Gruppe, die ihre:n Vertreter:in für die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 vorschlägt, sollte nachweisen, dass ihre Aktivitäten mit einem oder mehreren der folgenden Bereiche in Zusammenhang stehen
  - 1) Thema des Zukunftsrats U24;
  - 2) jugendbezogene Angelegenheiten;
  - 3) Beteiligung der Öffentlichkeit;
  - 4) Demokratie.
7. Der Vorschlag der NGO oder informellen Gruppe sollte ausserdem Folgendes enthalten
  - 1) den Vor- und Nachnamen des oder der vorgeschlagenen Vertreter:in;
  - 2) eine kurze Beschreibung des beruflichen und aktivistischen Hintergrunds des oder der vorgeschlagenen Vertreter:in.
8. Erfüllt eine vorgeschlagene Einrichtung die in den Punkten 5-7 genannten Voraussetzungen nicht, wird der Antrag als ungültig betrachtet.
9. Ist die Anzahl der gültigen Bewerbungen kleiner oder gleich der vorgesehenen Anzahl von Sitzen für NGO und informelle Gruppen, werden alle Bewerbungen automatisch angenommen und die verbleibenden Sitze bleiben unbesetzt.
10. Übersteigt die Zahl der gültigen Bewerbungen die vorgesehene Zahl der Sitze, werden zwei Drittel der Vertreter:innen durch eine Vorzugsabstimmung (Rangfolge) und das verbleibende Drittel durch ein Zufallsverfahren ausgewählt. Die Abstimmung erfolgt ausschliesslich unter den Bewerber:innen, wobei jede:r Bewerber:in eine Stimme hat.

11. Das in Punkt 10 genannte Abstimmungsverfahren wird mit allen Bewerber:innen durchgeführt, bevor die Zufallsauswahl erfolgt. Die Zufallsauswahl folgt auf das Abstimmungsverfahren unter Verwendung des verbleibenden Bewerber:innenpools.
12. Damit die Abstimmung gültig ist, muss mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten teilnehmen. Nehmen weniger Personen an der Abstimmung teil, erfolgt die Rekrutierung für die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 vollständig durch Zufallsauswahl.
13. Das Abstimmungsverfahren wird vom Koordinationsteam organisiert.
14. Sollte das Koordinationsteam weniger als 8 gültige Bewerbungen erhalten, kann es ein zusätzliches Einstellungsverfahren durchführen.
15. Falls eine:r der NGO- oder informellen Gruppenvertreter:innen in der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 ihr oder sein Amt niederlegt und dadurch ein Platz frei wird, wird der freie Sitz durch Zufallsauswahl eines neuen Mitglieds aus einem neuen Bewerber:innenpool besetzt. Der offene Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen sollte mindestens 5 Tage dauern.
16. Im Falle eines Fehlers im Wahlverfahren wiederholt das Koordinationsteam das Wahlverfahren.

### **Abschnitt 11. Arbeitsweise der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24**

1. Jede:r kann der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 Themen zur Prüfung vorlegen.
2. Die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 wählt eine Kontaktperson für die Organisation ihrer Sitzungen und die Abwicklung des Schriftverkehrs.
3. Die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 tritt zusammen, wenn es einen Bericht über einen möglichen Verstoss gegen die Regeln des Zukunftsrats U24 im Zusammenhang mit der Erstellung oder Durchführung der Bildungsinhalte des Zukunftsrats U24 erhält.
4. Die erste Sitzung der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 wird vom Koordinationsteam organisiert.
5. Sitzungen der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 zu anderen Zwecken werden auf Initiative des gewählten Mitglieds oder von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen. Die Initiative kann in Form von

persönlichen Treffen oder virtuellen Kommunikationsmitteln (E-Mail oder SMS) erfolgen.

6. Damit die Beschlüsse der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 gültig sind, müssen sie von mindestens 3/5 aller Mitglieder unterstützt werden.
7. Die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 kann Beschlüsse in namentlicher Abstimmung fassen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
8. Die Abstimmung erfolgt nach den in Abschnitt 23, Punkte 3-4 festgelegten Regeln und kann ausserhalb der Sitzung des Teams per E-Mail oder über andere virtuelle Kommunikationsmittel erfolgen.
9. Alle Sitzungen der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 werden protokolliert.
10. Die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 kann eine:n Vertreter:in des Koordinationsteams zu ihrer Sitzung einladen, um Erläuterungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Verlauf des Zukunftsrats U24 zu geben.
11. Die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 kann weitere Expert:innen als Berater:innen einladen.

### **Abschnitt 12. Schlichtungsverfahren für Fragen im Zusammenhang mit dem Programm des Zukunftsrats U24**

1. Im Falle eines Verstosses gegen die Standards im Zusammenhang mit der Erstellung und Durchführung der Bildungsinhalte des Zukunftsrats U24 fordert die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 das Koordinationsteam auf, Massnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Standards wiederherzustellen.
2. Das Koordinationsteam kann sich weigern, die von der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 empfohlenen Massnahmen zu ergreifen, indem es argumentiert, dass die bestehenden Aktivitäten mit den Standards des Zukunftsrats U24 in Einklang stehen. In diesem Fall kann die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 ein Schlichtungsverfahren einleiten.
3. Eine Abstimmung über die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens erfolgt auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24. Der Antrag kann entweder während einer Sitzung der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 oder ausserhalb einer Sitzung der Aufsichtskommission für das Programm des



Zukunftsrats U24 per E-Mail oder über andere Kommunikationsmittel gestellt werden.

4. Die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 leitet das Schlichtungsverfahren mit einer 2/3-Mehrheit aller seiner Mitglieder ein. Das Abstimmungsverfahren kann per E-Mail oder über andere Kommunikationsmittel durchgeführt werden.
5. Fragen im Zusammenhang mit dem Programm des Zukunftsrats U24 sind von fünf unabhängigen Schiedsrichter:innen zu entscheiden.
6. Bei den Schiedsrichter:innen darf es sich nicht um Personen handeln, die im Koordinationsteam des Zukunftsrats U24, in der Aufsichtskommission für Standards und Verfahren, in der Expert:innenunterstützung oder in der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 tätig sind, und auch nicht um Vertreter:innen von Interessengruppen.
7. Die Schiedsrichter:innen erhalten eine Entschädigung.
8. Das Verfahren zur Auswahl der fünf Schiedsrichter:innen ist wie folgt:
  - 1) Das Koordinationsteam erstellt eine Liste von Expert:innen im Bereich des Themas des Zukunftsrats U24, und zwar aus den fünf besten nationalen Universitäten gemäss einer glaubwürdigen, anerkannten Rangliste;
  - 2) Die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 kann die Expert:innenliste um zwei weiteren Universitäten erweitern;
  - 3) die vorgeschlagenen Kandidat:innen müssen alle mindestens einen Dokortitel in ihrem jeweiligen Fachgebiet besitzen;
  - 4) fünf Schiedsrichter:innen werden nach dem Zufallsprinzip aus der Liste ausgewählt.
9. Das Schlichtungsverfahren, einschliesslich der zufälligen Auswahl der Expert:innen, wird vom Koordinationsteam in transparenter Weise vorbereitet und der Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 mitgeteilt.
10. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens legen sowohl die Aufsichtskommission für das Programm des Zukunftsrats U24 als auch das Koordinationsteam den Schiedsrichter:innen ihre Stellungnahmen zu der jeweiligen Angelegenheit und den zu klärenden Fragen vor.
11. Die Entscheidungen der Schiedsrichter:innen werden mit einer 4/5-Mehrheit getroffen und sind endgültig, sofern ihre Umsetzung rechtmässig und im Rahmen des Budgets des Zukunftsrats U24 finanziell machbar ist.



### **III. Teilnehmende des Zukunftsrats U24**

#### **Abschnitt 13. Mitglieder des Zukunftsrats U24**

1. Der Zukunftsrat U24 besteht aus 80 Personen in der Hauptgruppe und 10 Personen in der Reservegruppe (Stellvertreter:innen).
2. Um Mitglied des Zukunftsrats U24 zu werden, muss man die folgenden Kriterien erfüllen:
  - 1) Sie müssen ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben oder Asylbewerber:in in der Schweiz sein;
  - 2) Sie müssen mindestens 16 und höchstens 24 Jahre alt sein;
  - 3) eine persönliche Einladung zur Teilnahme erhalten oder in der Schule, in der die zusätzliche Rekrutierung stattfindet, zufällig ausgewählt werden;
  - 4) Ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Zukunftsrat U24 bestätigen.
3. Die Zusammensetzung des Zukunftsrats U24 spiegelt die demografische Struktur der Schweiz in Bezug auf die folgenden Kriterien wider:
  - 1) Geschlecht;
  - 2) Altersgruppe:
    - a) 16-17 Jahre,
    - b) 18-19 Jahre,
    - c) 20-21 Jahre,
    - d) 22-24 Jahre;
  - 3) Bildungsniveau;
  - 4) städtisches/ländliches Gebiet;
  - 5) Sprache
  - 6) Grossregionen;
  - 7) Beeinträchtigung;
  - 8) Staatsbürgerschaft;
  - 9) Politische Orientierung

4. Die folgenden Personen können nicht Mitglied des Zukunftsrats U24 werden:
- 1) Personen, die in der öffentlichen Verwaltung tätig sind:
    - die eine leitende Position innehaben;
    - die in Bereichen arbeiten, die mit dem Thema des Zukunftsrats U24 zusammenhängen;
  - 2) gewählte Politiker:innen und politische Amtsträger:innen, einschliesslich ihrer Berater:innen;
  - 3) Lobbyisten, die in einem Bereich tätig sind, der mit dem Thema des Zukunftsrats U24 in Zusammenhang steht;
  - 4) Mitglieder der Interessenvertretungen, einschliesslich ihrer Vorstandsmitglieder
  - 5) Mitarbeiter:innen der Interessengruppen, die mit dem Thema des Zukunftsrats U24 zu tun haben;
  - 6) Mitglieder des Koordinationsteams;
  - 7) Expert:innen, Beobachter:innen oder Moderator:innen

#### **Abschnitt 14: Zufallsauswahl der Mitglieder des Zukunftsrats U24**

1. Alle Mitglieder des Zukunftsrats U24 werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.
2. Die Zufallsauswahl erfolgt in zwei Stufen: In der ersten werden zufällig ausgewählte Bürger:innen zur Teilnahme eingeladen, in der zweiten wird die endgültige Gruppe der Mitglieder des Zukunftsrats U24 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.
3. Die Einladungen zur Teilnahme am Zukunftsrats U24 werden an zufällig ausgewählte Personen verschickt.
4. In der ersten Phase der Zufallsauswahl wird eine vollständige Liste der in Frage kommenden Personen berücksichtigt.
5. Ein Einladungsschreiben enthält ausführliche Informationen über das Verfahren, z.B. Antworten auf häufig gestellte Fragen.
6. Eine zusätzliche Zufallsauswahl kann in Schulen oder anderen jugendrelevanten Einrichtungen stattfinden, sofern die Personen, die diese Einrichtungen besuchen, individuell nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden.

7. Die Anmeldung zur Teilnahme am Zukunftsrat U24 erfolgt über die Webseite oder per Telefon. Im Falle einer zusätzlichen Zufallsauswahl in jugendrelevanten Einrichtungen kann die Anmeldung persönlich erfolgen.
8. Die letzte Phase der Auswahl des Zukunftsrats U24 erfolgt nach einer analogen Methode der Zufallsauswahl (z. B. Würfeln) und wird live übertragen und aufgezeichnet.

### **Abschnitt 15. Rechte der Mitglieder des Zukunftsrats U24**

1. Jedes Mitglied des Zukunftsrats U24 hat das Recht,:
  - 1) an allen im Rahmen des Zukunftsrats U24 organisierten Sitzungen teilzunehmen;
  - 2) während der Sitzungen innerhalb der vorgesehenen Zeit Fragen an die Referent:innen zu stellen;
  - 3) zwischen den Sitzungen zusätzliche Stellungnahmen von Expert:innen und Interessenvertreter:innen einzuholen. Solche Anfragen werden vom Koordinationsteam bearbeitet;
  - 4) Vorschläge für Empfehlungen zu unterbreiten;
  - 5) sich an der Diskussion über die Empfehlungen zu beteiligen;
  - 6) Anträge stellen, um die Richtigkeit von Informationen zu überprüfen, die in der Diskussion auftauchen (Faktenkontrolle);
  - 7) Teilnahme an der Schlussabstimmung über die Empfehlungen, vorbehaltlich Punkt 2;
  - 8) Anträge auf Einladung weiterer Expert:innen stellen;
  - 9) Anträge auf Ablösung eines Facilitator:innen stellen;
  - 10) Anträge auf zusätzliche Sitzungen der Mitglieder des Zukunftsrats U24 zu stellen;
  - 11) ein Stipendium für ihre Teilnahme am Zukunftsrat U24 erhalten;
  - 12) ihre Identität geheim zu halten.
2. Um an der Schlussabstimmung teilnehmen zu können, müssen die Mitglieder des Zukunftsrats U24 an mindestens zwei Sitzungen (Wochenendtreffen) des Zukunftsrats U24 präsent sein.

3. Wenn ein Mitglied des Zukunftsrats U24 einen Antrag einreicht, um die Richtigkeit von Informationen zu überprüfen, die während des Zukunftsrats U24 präsentiert werden, wird das Koordinationsteam die Fakten überprüfen. Die Antworten werden allen Mitgliedern des Zukunftsrats U24 mündlich oder schriftlich vorgelegt.
4. Die Mitglieder des Zukunftsrats U24 können nur während der Sitzungen des Zukunftsrats U24 oder über das Koordinationsteam mit Expert:innen und Interessenvertreter:innen Kontakt aufnehmen.
5. Die Identität der Mitglieder des Zukunftsrats U24 darf erst nach Abschluss des Prozesses veröffentlicht werden.

### **Abschnitt 16. Expert:innen**

1. Ein:e Expert:in ist eine Person, die aufgrund seines/ihrer Berufs, seiner/ihrer Ausbildung, seines/ihrer Trainings, seiner/ihrer Fähigkeiten oder seiner/ihrer Erfahrung auf das Thema des Zukunftsrats U24 spezialisiert ist und dessen/deren Aufgabe es ist, dieses Wissen an die Mitglieder des Zukunftsrats U24 weiterzugeben.
2. Personen, die aufgrund von Lebenserfahrungen aus erster Hand Einblicke in das Thema des Zukunftsrats U24 haben, können eingeladen werden, neben Expert:innen auch als Zeugen am Zukunftsrat U24 teilzunehmen.
3. Die Expert:innen werden vom Koordinationsteam ausgewählt und eingeladen, das die Vielfalt der vorgestellten Perspektiven berücksichtigt.
4. Zu den Aufgaben der Expert:innen gehören:
  - 1) einen Vortrag während einer Lernphase zu halten;
  - 2) die Teilnahme an einem Gespräch mit den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 im Rahmen von Kleingruppendiskussionen;
  - 3) die Erstellung schriftlicher Unterlagen mit einer Zusammenfassung der Präsentation und Vorschlägen für Empfehlungen;
  - 4) die Vorbereitung anderer schriftlicher Lehrmaterialien für die Mitglieder des Zukunftsrats U24;
  - 5) Abgabe von Stellungnahmen zu den von den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 und anderen Expert:innen ausgearbeiteten Empfehlungen.
5. Ein:e Sachverständige:r kann sich dafür entscheiden, die in Punkt 4, Unterpunkte 3-5 genannten Materialien zur Verfügung zu stellen, ohne einen Vortrag zu halten.

6. Bis zu 8 weiteren Expert:innen können vom Koordinationsteam ausgewählt werden, um schriftliche Erklärungen (bis zu 5600 Zeichen einschliesslich Leerzeichen) zu verfassen, die sowohl wichtige Lernpunkte als auch Vorschläge für Empfehlungen enthalten können.
7. Die Mitglieder des Zukunftsrats U24 können beschliessen, zusätzliche Redner:innen für die zweite Sitzung einzuladen. Bei diesen Personen kann es sich entweder um Expert:innen oder Stakeholder handeln. Jedes Mitglied des Zukunftsrats U24 kann einen Vorschlag für die Einladung von zusätzlichen Redner:innen einreichen.
8. Die Mitglieder des Zukunftsrats U24 entscheiden über die Einladung zusätzlicher Redner:innen durch Abstimmung. Die Mitglieder des Zukunftsrats U24 geben ihre Stimme ab, indem sie eine der Optionen auf der Grundlage der in Abschnitt 23 beschriebenen Methode wählen.
9. Für die Einladung jedes zusätzlichen Redners oder jeder zusätzlichen Rednerin ist die Zustimmung von mindestens einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Zukunftsrats U24 erforderlich. Gibt es mehr als zwei Vorschläge für zusätzliche Redner:innen, so gelten die beiden, die die höchste Gesamtpunktzahl erhalten haben, als zur Sitzung eingeladen.
10. Expert:innen können zusätzliche längere Präsentationen in Form von Aufzeichnungen und/oder anderen Materialien zur Verfügung stellen.
11. Die Expert:innen haben Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme am Zukunftsrat U24 sowie auf die Erstattung der Reisekosten.

### **Abschnitt 17. Interessenvertreter:innen**

1. Ein:e Interessenvertreter:in ist eine Organisation, Institution oder eine informelle Gruppe von Personen, deren Tätigkeit mit dem Thema des Zukunftsrats U24 zusammenhängt oder von den während des Zukunftsrats U24 angesprochenen Themen direkt betroffen ist.
2. Das Koordinationsteam erstellt eine Liste von Interessengruppen, die es zur Teilnahme am Zukunftsrat U24 einlädt. Die Eingeladenen sollten ihre Teilnahme per E-Mail bis zu dem in der Einladung angegebenen Datum bestätigen.
3. Akteur:innen, die nicht zur Teilnahme am Zukunftsrat U24 eingeladen wurden, können dem Koordinationsteam ihr Interesse an einer Teilnahme gemäss den Anweisungen und innerhalb der auf der Webseite des Zukunftsrats U24 veröffentlichten Frist mitteilen. In ihrer Bewerbung sollten die Stakeholder nachweisen, dass sie die in Punkt 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

4. Die Akteur:innen müssen ihre Teilnahme am Zukunftsrat U24 bis zu dem auf der Webseite des Zukunftsrats U24 veröffentlichten Datum bestätigen, vorbehaltlich der Bestimmungen unter Punkt 6.
5. Falls eine Einrichtung die in Punkt 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, lehnt das Koordinationsteam die Anmeldung ab und informiert die Einrichtung per E-Mail.
6. Das Koordinationsteam kann die Teilnahme des Akteurs oder der Akteurin am Zukunftsrat U24 nach Ablauf der auf der Webseite des Zukunftsrats U24 bekannt gegebenen Frist für die Einreichung von Anträgen akzeptieren, wenn dies in der jeweiligen Phase des Prozesses möglich ist.
7. Die am Zukunftsrat U24 teilnehmenden Stakeholder haben das Recht,:
  - 1) Themen vorzuschlagen, die in der Lernphase des Zukunftsrats U24 behandelt werden sollen, und/oder Expert:innen zu beauftragen, diese vorzustellen;
  - 2) während der Lernphase einen mündlichen Vortrag zu halten, der sich auf die Reden der Expert:innen beziehen kann (vorbehaltlich der Gesamtzahl der Stakeholder);
  - 3) Empfehlungen vorschlagen;
  - 4) den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 eine Zusammenfassung ihrer Stellungnahmen in schriftlicher Form zukommen zu lassen (bis zu 5600 Zeichen einschliesslich Leerzeichen);
  - 5) den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 ihre Kommentare zu den von den Sachverständigen und anderen Interessengruppen vorgeschlagenen Empfehlungen in schriftlicher Form zu übermitteln;
  - 6) den Mitgliedern des Zukunftsrat U24 zusätzliche Materialien zum Thema des Zukunftsrats U24 zur Verfügung stellen.
8. Die Anzahl der Stakeholder, die zum Zukunftsrat U24 eingeladen werden, wird vom Koordinationsteam festgelegt.
9. Wenn die Anzahl der Stakeholder grösser als 4 ist, werden die Stakeholder aufgefordert, Koalitionen zu bilden und jeweils eine:n Vertreter:in zu wählen. Die Mindestanzahl der Stakeholder in einer Koalition wird anhand der Gesamtzahl der Stakeholder berechnet.
10. Falls keine Koalitionen gebildet werden, werden die Stakeholder nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

11. Falls Koalitionen gebildet werden, werden die Stakeholder, die eine Koalition gebildet haben, zur Sitzung eingeladen, während die anderen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden.
12. Die Zeit für die Präsentationen der Stakeholder in der Lernphase beträgt 3 Minuten.
13. Die Reihenfolge der Präsentationen der Stakeholder wird nach dem Zufallsprinzip festgelegt.
14. Die Präsentationen der Stakeholder und die Vorschläge für Empfehlungen dürfen sich nur auf das Thema des Zukunftsrats U24 beziehen.
15. Die Stakeholder legen dem Koordinationsteam die in Punkt 7 Ziffern 3-6 genannten Materialien vor.
16. Das Koordinationsteam kann eine Live-Präsentation eines Interessenvertreters oder einer Interessenvertreterin vorzeitig beenden, wenn sie respektlos ist oder in anderer Weise nicht mit den demokratischen Grundsätzen übereinstimmt.
17. Materialien, die von den Interessenvertreter:innen in elektronischer Form eingereicht werden, werden auf der Webseite des Zukunftsrats U24 veröffentlicht, sofern sie in einer respektvollen Form vorliegen.

### **Abschnitt 18. Politische Parteien**

1. Die Vertreter:innen der politischen Parteien, die über Sitze im föderalen Parlament verfügen, werden zu einer Diskussion in kleinen Gruppen mit den Mitgliedern des Parlaments innerhalb des vom Koordinationsteam festgelegten Zeitrahmens eingeladen.
2. Die politischen Parteien haben das Recht,:
  - 1) Empfehlungen vorzuschlagen;
  - 2) den Mitgliedern des Parlaments eine Zusammenfassung ihrer Stellungnahmen in schriftlicher Form zukommen zu lassen (bis zu 5600 Zeichen einschliesslich Leerzeichen);
  - 3) den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 ihre Kommentare zu den von den Expert:innen und Interessengruppen vorgeschlagenen Empfehlungen in schriftlicher Form zu übermitteln;
  - 4) den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 zusätzliches Material zum Thema des Zukunftsrats U24 zur Verfügung stellen.

### **Abschnitt 19. Facilitator:innen**

1. Ein:e Facilitator:in ist eine Person, die die Sitzungen des Zukunftsrats U24 oder die Diskussionen in kleinen Gruppen leitet.
2. Mitglieder des Koordinationsteams können als Facilitator:innen eingesetzt werden.
3. Zu den Aufgaben der Facilitator:innen gehören:
  - 1) die Leitung der Treffen;
  - 2) Moderation der Diskussionen in den Kleingruppen oder während der Plenarsitzungen;
4. Die Facilitator:innen sind eingeladen, Beiträge zur Gestaltung des Programms des Zukunftsrats U24 zu leisten.

### **Abschnitt 20. Zuschauer:innen**

1. Personen, die sich beruflich oder akademisch mit dem Thema der deliberativen Demokratie befassen, sowie Personen, die an der Organisation eines deliberativen Prozesses interessiert sind, können als Beobachter an den Plenarsitzungen des Zukunftsrats U24 teilnehmen.
2. Zuschauer:innen können keine Expert:innen oder Vertreter:innen von Interessenvertreter:innen sein.
3. Zuschauer:innen können bei allen Sitzungen des Zukunftsrats U24 anwesend sein, jedoch ohne das Recht, an den Diskussionen teilzunehmen oder abzustimmen.
4. Ein Antrag auf Zulassung als Zuschauer:in ist gemäss den Anweisungen auf der Webseite an das Koordinationsteam zu richten. Der Antrag sollte mindestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung eingereicht werden und einen Überblick über den eigenen Hintergrund sowie eine Erklärung über das Interesse enthalten.
5. Das Koordinationsteam kann eine Gesamtzahl von Zuschauer:innen für den Zukunftsrat U24 festlegen.



## IV. Ablauf des Zukunftsrats U24

### Abschnitt 21. Programm des Zukunftsrats U24

1. Das Programm des Zukunftsrats U24, das den detaillierten Ablauf der Sitzungen des Zukunftsrats U24 festlegt, wird vom Koordinationsteam in Zusammenarbeit mit den Facilitator:innen erstellt.
2. Das Programm des Zukunftsrats U24 umfasst Sitzungen, in denen:
  - 1) Reden von Expert:innen und Interessenvertreter:innen gehalten werden (Lernphase);
  - 2) eine Liste von Empfehlungsentwürfen erstellt wird;
  - 3) Beratungen über die vorgeschlagenen Empfehlungen durchgeführt werden
  - 4) eine Schlussabstimmung über die Empfehlungen durchgeführt wird.
3. Das Programm des Zukunftsrats U24 kann zusätzliche Treffen für die Mitglieder des Zukunftsrats U24 beinhalten, wie z.B. Workshops oder Schulungen, deren Teilnahme freiwillig ist.
4. Das Koordinationsteam fordert alle Interessengruppen auf, Beiträge zum Programm des Zukunftsrats U24 in Form von Vorschlägen zu den in der Lernphase zu behandelnden Themen und zur Auswahl der Expert:innen zu leisten. Diese Vorschläge werden in schriftlicher Form eingereicht.
5. Vor dem Zukunftsrat U24, auf denen die Vorträge der Expert:innen und die Stellungnahmen der Interessengruppen vorgestellt werden, kann das Koordinationsteam ein Arbeitstreffen für die Vortragenden organisieren.
6. Ein Entwurf des Programms des Zukunftsrats U24 wird dem Team zur Überwachung des Programms des Zukunftsrats U24 und den Interessenvertreter:innen zur Überprüfung vorgelegt.
7. Reden, Präsentationen sowie Frage- und Antwortrunden, die Teil der Lernphase sind, werden live übertragen und aufgezeichnet.
8. Die Sitzungen des Zukunftsrats U24 während der Beratungsphase werden nicht übertragen oder aufgezeichnet. An ihnen dürfen nur die Mitglieder des Zukunftsrats U24, das Koordinationsteam, die Facilitator:innen, Zuschauer:innen und Personen, die die Organisation des Zukunftsrats U24 unterstützen, teilnehmen.
9. Das Programm des Zukunftsrats U24 wird auf der Webseite des Zukunftsrats U24 veröffentlicht.

10. Jede Person kann einen Antrag an das Team zur Überwachung des Programms des Zukunftsrats U24 stellen, um die Übereinstimmung des Programms des Zukunftsrats U24 mit den Standards und Verfahren des Zukunftsrats U24 zu bewerten.
11. Die Mitglieder des Zukunftsrats U24 können beschliessen, zusätzliche Sitzungen abzuhalten. Die Entscheidung in dieser Angelegenheit wird mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Zukunftsrats U24 (einschliesslich der Reservegruppe) getroffen. Zusätzliche Sitzungen der Mitglieder des Zukunftsrats U24 unterliegen Budgetbeschränkungen und können im Online-Format durchgeführt werden.

### **Abschnitt 22. Ausarbeitung der Empfehlungen des Zukunftsrats U24**

1. Eine Empfehlung ist ein Beschluss, der von den Mitgliedern des Zukunftsrat U24 in Bezug auf das Thema des Zukunftsrat U24 angenommen wird.
2. Vorschläge für Empfehlungen müssen von anderen Personen als dem Koordinationsteam, den Facilitator:innen und Beobachter:innen eingereicht werden.
3. Die breite Öffentlichkeit kann ihre Vorschläge für Empfehlungen über die Webseite des Zukunftsrats U24 einreichen.
4. Expert:innen, Interessenvertreter:innen und politische Parteien reichen ihre Empfehlungsvorschläge auf elektronischem Wege beim Koordinationsteam ein.
5. Die Mitglieder des Zukunftsrat U24 reichen ihre Empfehlungsvorschläge während des Zukunftsrat U24, wie in den Sitzungen festgelegt, beim Koordinationsteam ein.
6. Vorschläge für Empfehlungen aus der Öffentlichkeit, von Interessenvertreter:innen, politischen Parteien und Expert:innen können bis spätestens zwei Wochen vor der ersten Sitzung des Zukunftsrats U24 eingereicht werden. Vorschläge für Empfehlungen, die nach diesem Tag eingereicht werden, können mit Zustimmung des Koordinationsteams angenommen werden.
7. Das Koordinationsteam erstellt eine Liste der vorgeschlagenen Empfehlungen und legt sie den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 vor. Alle eingereichten Vorschläge werden auf der Webseite des Zukunftsrats U24 veröffentlicht.
8. Die Mitglieder des Zukunftsrats U24 können Vorschläge für Empfehlungen zusammenführen oder neue Vorschläge auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge erstellen.

9. Über die am ersten Tag des Beratungstages erstellten Vorschläge für Empfehlungen wird eine vorläufige Abstimmung durchgeführt. Die Ergebnisse der Schlussabstimmung werden den bereits am Prozess beteiligten Interessenvertreter:innen, Expert:innen und Personen aus der Öffentlichkeit, die zuvor Beiträge geliefert haben, zur Konsultation übermittelt (Überarbeitungsphase). Jeder kann Kommentare und/oder Änderungen zu den vorgeschlagenen Empfehlungen einreichen. Alle eingereichten Erkenntnisse werden den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 mitgeteilt und auf der Webseite des Zukunftsrats U24 veröffentlicht.
10. Vor der Schlussabstimmung wird der Wortlaut der vorgeschlagenen Empfehlungen verfeinert. Die Mitglieder des Zukunftsrats U24 können zu diesem Zweck die Unterstützung eines professionellen Redaktors oder einer professionellen Redakteurin in Anspruch nehmen.
11. Die Mitglieder des Zukunftsrats U24 können nach der Überarbeitungsphase Änderungen an den Vorschlägen für Empfehlungen vornehmen. In dieser Phase ist es jedoch nicht mehr möglich, neue Empfehlungsvorschläge zu entwickeln.
12. Die Entscheidung, ob ein bestimmter Empfehlungsvorschlag als neuer Vorschlag oder als geänderte Version eines alten Vorschlags betrachtet werden soll, wird von den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 getroffen und erfordert eine 90-prozentige Zustimmung.

### **Abschnitt 23. Schlussabstimmung**

1. Die Abstimmung über die Empfehlungen erfolgt durch das Ausfüllen eines geheimen Stimmzettels durch jedes Mitglied des Zukunftsrats U24. Die Stimmabgabe kann in elektronischer Form erfolgen.
2. Die Stimmzettel werden vom Koordinationsteam vorbereitet.
3. Die Mitglieder des Zukunftsrats U24 geben ihre Stimme ab, indem sie für jeden Vorschlag eine der folgenden Optionen auswählen:
  - 1) Das ist genau das, was ich will,
  - 2) Das ist was ich will,
  - 3) Das ist mehr oder weniger das, was ich will,
  - 4) Ich habe viele Zweifel,
  - 5) Das ist es eher nicht,
  - 6) Das ist es überhaupt nicht.

wobei die Optionen 1-3 für die Unterstützung der Vorschläge für die Empfehlung und die Optionen 4-6 für eine fehlende Unterstützung stehen.

4. Für jede Abstimmung werden Punkte wie folgt vergeben:
  - 1) Das ist genau das, was ich will - 3 Punkte;
  - 2) Das ist es, was ich will - 2 Punkte;
  - 3) Das ist in etwa das, was ich will - 1 Punkt.
5. Für die gemäss Punkt 4 vergebenen Punkte wird ein arithmetisches Mittel berechnet.
6. Die Stimmzettel werden vom Koordinationsteam vorbereitet.
7. Wurden zwei oder mehr Empfehlungen vorgeschlagen, die dasselbe Thema betreffen und sich gegenseitig ausschliessen, werden sie zusammengefasst und die Abstimmung erfolgt nach den in den Punkten 3-5 beschriebenen Grundsätzen.
8. Eine Empfehlung gilt als von den Mitgliedern des Zukunftsrats U24 angenommen, wenn:
  - 1) sie die Unterstützung von mindestens 75 Prozent der Mitglieder des Zukunftsrats U24 erhält und
  - 2) das arithmetische Mittel der für sie vergebenen Punkte mindestens 2,0 beträgt.
9. Wenn zwei oder mehr Vorschläge, die sich gegenseitig ausschliessen, die Unterstützung von mindestens 75 Prozent der Mitglieder des Zukunftsrats U24 erhalten haben, ist die Empfehlung angenommen, die die höchste Gesamtpunktzahl gemäss Punkt 4 erhalten hat.
10. Wenn zwei oder mehr Vorschläge, die sich gegenseitig ausschliessen, die gleiche Punktzahl erhalten haben, kann erneut über sie diskutiert und abgestimmt werden, bis ein erfolgreicher Vorschlag ermittelt ist.
11. Wenn der Vorschlag für die Empfehlung nicht die Unterstützung von mindestens 75 Prozent der Mitglieder des Zukunftsrats U24 erhalten hat und 2/3 der Mitglieder des Zukunftsrats U24 zustimmen, ist es möglich, den Vorschlag zu überdenken, zu ändern und erneut abzustimmen. Die Abstimmung über einen Empfehlungsvorschlag kann maximal dreimal stattfinden. Wird die Mindestanzahl von 75 Prozent Zustimmung nicht erreicht, gilt der Vorschlag für die Empfehlung als nicht angenommen.

12. Das Koordinationsteam kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Zukunftsrats U24 Vorschläge für Empfehlungen zu Blöcken zusammenfassen.
13. Es kann eine Rangliste der Empfehlungen erstellt werden, wobei die Empfehlungen, die die meisten Punkte erhalten haben, an erster Stelle stehen und die Empfehlungen, die die wenigsten Punkte erhalten haben, an letzter Stelle.
14. Die Liste der Empfehlungen wird zusammen mit dem Prozentsatz der Unterstützung durch die Mitglieder des Zukunftsrats U24 unmittelbar nach der offiziellen Präsentation der Empfehlungen auf der Webseite des Zukunftsrats U24 veröffentlicht.
15. Der Zukunftsrat U24 ist beendet, wenn die Empfehlungen der Öffentlichkeit vorgestellt worden sind.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Abschnitt 24. Durchführung**

Die in diesem Regelbuch enthaltenen Regeln und Verfahren treten am Tag der Veröffentlichung auf der Webseite des Zukunftsrats U24 in Kraft.

### **Abschnitt 25. Änderungen des Regelbuchs**

1. Das Verfahren zur Änderung des Regelbuchs kann zu jedem Zeitpunkt des Zukunftsrats U24 eingeleitet werden durch:
  - 1) Kernteam des Koordinationsteams - erfordert einen einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Kernteams;
  - 2) Aufsichtskommission für Standards und Verfahren - erfordert einen einstimmigen Beschluss aller ihrer Mitglieder.
2. Das Verfahren zur Änderung des Regelbuchs basiert auf der Überprüfung der Änderungsvorschläge durch die beiden in Punkt 1 genannten Teams.
3. Vorschläge zur Änderung des Regelbuchs werden von ihrem oder ihrer Initiator:in per E-Mail an das unter Punkt 1 genannte Team weitergeleitet. Das jeweilige Team hat 14 Arbeitstage Zeit, um auf die Vorschläge zu reagieren.
4. Werden keine Einwände erhoben, nimmt das Koordinationsteam am nächsten Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Übermittlung von Einwänden Änderungen am Regelbuch vor.

5. Wenn beide Teams ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen vor Ablauf der Frist für die Übermittlung von Einwänden (gemäss Punkt 2) erklären, nimmt das Koordinationsteam die Änderungen am Regelbuch innerhalb von 24 Stunden nach der Erklärung der Zustimmung vor.
6. Das Koordinationsteam hat das Recht, ein Veto gegen vorgeschlagene Änderungen des Regelbuchs einzulegen.
7. Das Kernteam des Koordinationsteams kann ein Schlichtungsverfahren zu Vorschlägen für Änderungen des Regelbuchs einleiten. Die Ergebnisse des Schlichtungsverfahrens sind endgültig.
8. Die Regeln für das Schiedsverfahren in Bezug auf Änderungsvorschläge sind in Abschnitt 8, Punkte 5-9, enthalten.
9. Akzeptieren die Schiedsrichter:innen die vorgeschlagenen Änderungen, aktualisiert das Koordinationsteam das Regelbuch innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Entscheidung der Schiedsrichter:innen.
10. Die geänderte Fassung des Regelbuchs wird vom Koordinationsteam am selben Tag veröffentlicht, an dem die Änderungen des Regelbuchs vorgenommen werden.
11. Die Änderungen des Regelbuchs treten am Tag der Veröffentlichung auf der Webseite des Zukunftsrats U24 in Kraft.